

MATERIAL HANDLING

Mietgeschäftsbedingungen (MGB) der Toyota Material Handling Deutschland GmbH

*Kurzzeitmiete (STR) (Stand April 2025)

§1. Allgemeines - Geltungsbereich

- Die Mietgeschäftsbedingungen* sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Mietvertrages, soweit dieser nicht abweichende Bestimmungen enthält. Von den Mietgeschäftsbedingungen* des Vermieters abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Mieters werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Vermieter diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- Sollten einzelne Bestimmungen der Mietgeschäftsbedingungen* unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt; entsprechendes gilt entgegen § 139 BGB, sofern von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen teilweise nichtig oder unwirksam sind. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.
- Sämtliche von diesen Mietgeschäftsbedingungen* abweichende und ergänzende Vereinbarungen müssen in Schriftform erfolgen. Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bzw. zu diesen Mietgeschäftsbedingungen* bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- Alle Mietvertragsangebote des Vermieters sind freibleibend.
- Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Mietgeschäftsbedingungen* gelten nur gegenüber einem Unternehmer (§ 14 BGB), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

§2. Mietgegenstand, bauliche Veränderungen, Datenschutz

- Für die Beschaffenheit des Mietgegenstandes ist die vertragliche Vereinbarung maßgebend.
- Der Vermieter behält sich vor, von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abzuweichen, soweit solche Abweichungen handelsüblich sind.
- Während der Mietdauer dürfen ohne die vorherige schriftliche Zusage des Vermieters keinerlei Veränderungen am Mietgegenstand vorgenommen werden.
- Toyota Geräte erfassen und speichern Nutzungsdaten, sobald sie in Nutzung sind. Diese Daten werden an Toyota übermittelt und dort verarbeitet. Toyota und verbundene Unternehmen werden Daten, die Teil dieses Vertrages sind, sammeln, nutzen, modifizieren und kopieren, um unsere Dienstleistungsangebote und Produkte stetig zu verbessern. Dies geschieht im Einklang mit dem Recht des geistigen Eigentums der Kunden von Toyota und mit den Compliance Regeln, sowie geltendem Recht. Jegliche gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf persönliche Daten sind davon nicht betroffen.

§3. Gebrauchsgewährung und Einsatzort

- Die Anlieferung des Mietgegenstandes an den vom Mieter bestimmten Einsatzort, das Verbleiben des Mietgegenstandes am Einsatzort bis zum Mietende und die Rücklieferung nach Beendigung des Mietverhältnisses an den Vermieter erfolgt auf Gefahr und Kosten des Mieters.
- Der Mieter muss den Vermieter bei wechselnden Einsatzorten laufend über den Standort des Mietgegenstandes in Schriftform unterrichten. Jede Änderung des Einsatzortes bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Vermieters.

§4. Mietbeginn, Mietzeit und Rückgabe des Mietgegenstandes

- Mietbeginn ist der angegebene Anliefertertag des Mietgegenstandes. Der angegebene Anliefertertag ist, soweit nicht anders vereinbart, unverbindlich. Ein unverbindlicher Anliefertertag kann von dem Vermieter um bis zu 6 Wochen überschritten werden; erst danach gerät der Vermieter durch eine Mahnung des Mieters in Verzug. Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Vermieters, insbesondere aufgrund Verkehrs- oder Betriebsstörungen, berechtigen den Vermieter vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung - um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen, längstens jedoch 2 Monate - hinauszuschieben, ohne dass dem Mieter hieraus gegen den Vermieter Ansprüche wegen Pflichtverletzung erwachsen; anderweitige Ansprüche des Mieters (insbesondere wegen nicht zu vertretenen Unmöglichkeit oder Störung der Geschäftsgrundlage) bleiben unberührt.
- Der für den Mieter kostenpflichtige Mietzeitraum beginnt am tatsächlichen Anliefertertag. Der Mietzeitraum endet an dem vereinbarten Tage. Der Mieter muss dem Vermieter 3 Werktage vor Rücklieferung den Rückgabetermin in Schriftform mitteilen.
- Ist die Mietzeit nicht bestimmt, so kann jede Vertragspartei das Mietverhältnis nach den gesetzlichen Vorschriften kündigen.
- Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand am vereinbarten Tage vollständig und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben (eine exakte Prüfung auf Vollständigkeit, in Anspruch genommene Betriebsstunden, technische und optische Mängel, findet in der Werkstatt des Vermieters statt). Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist er dem Vermieter - unbeschadet des Rechts des Vermieters, für die Dauer einer Vorenthaltung als Entschädigung die Miete in ortsüblicher Höhe zu verlangen - zum Schadensersatz verpflichtet. Der Mietgegenstand hat bei der Rückgabe gesäubert, vollgetankt bzw. die Antriebsbatterie vollgeladen zu sein. Sofern die Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter selbst erfolgt, hat die Rückgabe beim Vermieter (Ausgabeort des Mietgegenstandes) oder an einem vom Vermieter bestimmten Ort zu erfolgen. Im Falle der Rückgabe des Mietgegenstandes an einem anderen Ort als vertraglich vereinbart, hat der Mieter dem Vermieter die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu erstatten.
- Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm obliegende Verpflichtung zur Rückgabe (Rücklieferung oder zur Abholung bereitzuhalten) des Mietgegenstandes in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§5. Mietpreis und -berechnung

- Falls nichts Abweichendes angegeben ist, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Die Mietpreise basieren auf einem 1-Schicht-Betrieb (≤ 8 Std./Tag, ≤ 100 Std./Monat) im normalen industriellen Einsatz. Für den 2-Schicht-Betrieb (≤ 16 Std./Tag, ≤ 150 Std./Monat) wird ein Aufschlag auf den regulären Mietpreis in Höhe von +20 % und für den 3-Schicht-Betrieb (> 16 Std./Tag, > 150 Std./Monat) in Höhe von +30 % berechnet. In dem Mietpreis sind bei Mehrschichtbetrieb Wechselbatterien nicht enthalten. Der Mietpreis wird für mindestens eine Schicht pro Tag berechnet – unabhängig davon, ob der Mietgegenstand auch tatsächlich eingesetzt wird. Beabsichtigt der Mieter den Mietgegenstand mehr als eine Schicht einzusetzen, ist dies dem Vermieter unverzüglich innerhalb von 5 Werktagen in Schriftform anzuzeigen.
- Der Mietpreis unterliegt Marktschwankungen und kann angepasst werden.

§6. Betriebs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten

- Der Mieter trägt während der Mietdauer die Kosten für die Betriebsstoffe, insbesondere die Kosten für Kraftstoffe (Diesel, Gas oder Elektrizität), Schmierstoffe, Batteriewasser und die Ladung aller Batterien.
- Reparatur- und Instandhaltungskosten aufgrund von normalem Verschleiß werden vom Vermieter im Umfang des „Full Service“ getragen. Sobald ein Teil der Ausrüstung eine Instandsetzung erforderlich

macht, muss dies sofort dem Vermieter schriftlich angezeigt werden. Der Mieter ist verpflichtet den Vertretern des Vermieters während der normalen Arbeitszeit den Mietgegenstand zum Zwecke der Reparatur zugänglich zu halten.

§7. Betrieb, Wartung und Pflege, Schadensersatz

- Der Mieter hat die Pflicht den Mietgegenstand sachgemäß, pflegend und schonend zu behandeln, bestimmungsgemäß und nicht überlastend oder zweckfremd zu verwenden, die Bedienungsanleitung sowie alle gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten und insbesondere die Tragfähigkeit des Mietgegenstandes nicht zu überschreiten. Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungs- und vertragsmäßigen Einsatz des Mietgegenstandes sicherzustellen. Darüber hinaus obliegt es dem Mieter, den Mietgegenstand vor Beschädigung von außen, insbesondere vor aggressiven Medien (Säuren, Salze, Laugen, Beton, Staub etc.), zu schützen. Der Mieter wird die mit dem Mietgegenstand arbeitenden Personen entsprechend unterweisen und dafür Sorge tragen, dass die Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung eingehalten werden. Der Mieter ist verpflichtet, die FEM 4.004-Prüfungen zu überwachen und spätestens 7 Werktage vor Ablauf den Vermieter darüber in Schriftform in Kenntnis zu setzen.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände regelmäßig zu reinigen.
- Der Vermieter ist berechtigt, Wartungen des Mietgegenstandes vorzunehmen. Für diese Wartungen findet § 6.2 entsprechend Anwendung. Entsprechend den Anweisungen des Vermieters müssen die Mietgegenstände einer täglichen Sicht- und Funktionskontrolle unterzogen werden. Der Mieter ist zu ordnungsgemäßer Pflege der Batterien verpflichtet.
- Durch vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Mieters, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere durch unsachgemäße Bedienung und mangelhafte Pflege entstandene Schäden, hat er dem Vermieter zu ersetzen. Steht fest, dass der Schaden seine Ursache im Obhutsbereich des Mieters findet, so trifft den Mieter die Beweislast dafür, dass ihn und seine Mitarbeiter kein Verschulden treffe. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Schäden am Mietgegenstand unverzüglich innerhalb von 5 Werktagen in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet ist, der daraus resultiert, dass der Mieter die Anzeige des Schadens unterlässt.

§8. Gebrauchsüberlassung an Dritte, Pfändung des Mietgegenstandes & Insolvenzzeröffnung

- Der Mieter ist ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht berechtigt den Gebrauch des Mietgegenstandes einem Dritten zu überlassen. Hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter aus Arbeitnehmerüberlassungsverträgen des Mieters. Bei unerlaubter Überlassung entfällt der Toyota Schadenservice (siehe §10).
- Bei Eingriffen von Gläubigern des Mieters, insbesondere bei Pfändung der Mietgegenstände, hat der Mieter dem Vermieter sofort schriftlich Mitteilung zu machen sowie die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs zu tragen, wenn sie nicht von der Gegenpartei eingezogen werden können.
- Der Mieter teilt dem Vermieter unverzüglich mit, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, einer seiner Tochtergesellschaften oder eines seiner Kunden, welcher im Besitz der Mietgegenstände ist, gestellt werden sollte.

§9. Gewährleistung, Haftung des Vermieters und Verjährung der Ersatzansprüche und des Wegnahmerechts

- Vorbehaltlich vorstehender § 6.1 haftet der Vermieter unbeschränkt:
 - bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf ("Kardinalpflicht"), jedoch begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- Im Übrigen ist eine Haftung des Vermieters ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Vermieter nicht für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel und gegen ihn gerichtete Entschädigungsansprüche, insbesondere für Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Schäden wegen Betriebsunterbrechung, Produktions- und Nutzungsausfall, sowie für indirekte Schäden, soweit kein Fall des Abs. 1 gegeben ist.
- Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
- Das Recht auf Minderung, insbesondere für die Dauer von Reparaturen, ist ausgeschlossen; das Recht des Mieters auf Rückforderung und/oder Schadensersatz bleibt unberührt. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter einen Ersatzmietgegenstand zu akzeptieren.
- Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in 12 Monaten nach Rückenthalt der Mietsache. Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in 12 Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses.

§10. Maschinenbruchversicherung und Schadenservice

- Der Mieter versichert die Mietgegenstände für die Vertragslaufzeit ab dem Zeitpunkt der Überlassung gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser und Maschinenbruch durch Abschluss einer Maschinenbruchversicherung, zum Neuwert der Mietgegenstände. Der Mieter hat den Versicherungsschutz auf Anfrage des Vermieters nachzuweisen. In diesem Falle tritt der Mieter die Rechte aus der Maschinenbruchversicherung an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
- Schließt der Mieter den Schadenservice „Premium Miete Plus“ anstelle einer Maschinenbruchversicherung (§10. Satz 1) mit dem Vermieter ab, so tritt der Vermieter für die durch den Schadenservice gedeckten Schäden während der Vertragslaufzeit im Rahmen der Schadenservicebedingungen des Vermieters ein. Pro Schadenfall trägt der Mieter die Kosten der Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 € (Kapazität < 4 t), 3.000 € (Kapazität 4 t bis < 9 t) bzw. 5.000 € (Kapazität ≥ 9 t), wenn vertraglich zwischen dem Mieter und dem Vermieter keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für den Schadenservice von Flurförderzeugen der Toyota Material Handling Deutschland GmbH in der jeweils gültigen Fassung, zu finden unter <https://toyota-forklifts.de/agb>. Der vereinbarte Schadenservice und die Selbstbeteiligung gelten für die Laufzeit des Mietvertrages, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- Jeder Schaden ist dem Vermieter unverzüglich (innerhalb von 5 Werktagen) mit einer Schilderung des Herganges, der Zeit und der Beteiligten in Schriftform anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht ist der Mieter dem Vermieter zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet, der daraus resultiert, dass der Mieter die Anzeige des Schadens unterlässt.
- Innerhalb dieses Gültigkeitszeitraumes hat der Vermieter das Recht, bei Veränderungen der vertraglich vorausgesetzten Einsatzverhältnisse eine entsprechende Anpassung der monatlichen Schadenservice rate zu verlangen. Wird unter den vorgenannten Voraussetzungen über die Preisanpassung bei der Schadenservice rate mit dem Mieter keine Einigkeit erzielt, so ist der Vermieter berechtigt, die Vereinbarung über den Schadenservice mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.
- Verletzt der Mieter seine Versicherungspflicht gemäß vorstehenden §10. Ziff. 1 oder der Vermieter ist nicht Inhaber der Rechte aus der einschlägigen Versicherung geworden, so trägt der Mieter die Kosten für die Schadenbeseitigung in voller Höhe.
-

§11. Zahlung, Gegenansprüche, Abtretung

1. Der Mietzins ist monatlich bzw. bei geringeren Laufzeiten als ein Monat sofort zu zahlen.
2. Im Übrigen sind Zahlungen nach den bei Geschäftsschluss festgelegten Zahlungsbedingungen zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Vermieter über den Betrag verfügen kann.
3. Dem Mieter stehen die in §§ 273, 320 BGB bezeichneten Leistungsverweigerungsrechte bei vom Vermieter bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen nicht zu. Entsprechendes gilt für das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 HGB.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, sofern die Gegenansprüche vom Vermieter bestritten werden oder rechtskräftig nicht festgestellt sind.
5. Ansprüche des Mieters aus der Geschäftsverbindung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters abgetreten werden.
6. Rechnungsreklamationen sind innerhalb von 14 Tagen in Schriftform anzuzeigen.

§12. Kündigung

1. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.
2. Das Mietverhältnis kann seitens des Vermieters fristlos gekündigt werden, wenn:
 - a) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Mieters betrieben werden;
 - b) gegen den Mieter die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird;
 - c) der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht;
 - d) sich die Vermögensverhältnisse des Mieters wesentlich verschlechtert haben und die Ansprüche des Vermieters dadurch gefährdet sind;
 - e) der Mieter den Mietgegenstand einem Dritten unbefugt überlässt;
 - f) der Mieter den Mietgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht erheblich gefährdet;
 - g) dem Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens des Mieters, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - h) wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige Zustimmung des Vermieters an einen anderen Ort verbringt.
3. Die Kündigung ist erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn dieser bedarf es kraft Gesetzes nicht.
4. Der Mieter hat dem Vermieter den durch die fristlose Kündigung bedingten Schaden zu ersetzen (Mietausfallschaden).

§13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien ist Hannover, wenn der Mieter Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Vermieter ist jedoch stets auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben. Ausschließliche gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
2. Für jeden Mietvertrag gilt in Ergänzung zu diesen "Mietgeschäftsbedingungen" ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.